

Präsidium:

Das Präsidium hat am 14.07.2010 die erste Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1640) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)). Nachfolgend wird die Neufassung bekannt gemacht.

Präambel

¹Die Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts - nachfolgend als Universität Göttingen bezeichnet - fördert mit der Vergabe von Stipendien den wissenschaftlichen Nachwuchs aller Fachrichtungen der Universität. ²Im Zuge der Internationalisierung soll insbesondere für ausländische Absolventinnen oder Absolventen und Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ein Anreiz geschaffen werden, ihr Promotions- oder Forschungsvorhaben in Göttingen aufzunehmen bzw. fortzusetzen. ³Die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) verfügt über ein eigenes Stipendienprogramm auf der Grundlage einer entsprechenden Stipendienrichtlinie.

¹Die Universität Göttingen hat die Möglichkeit, besonders begabte und qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte aus dem In- und Ausland mit universitätseigenen Stipendien zu fördern. ²Eine Finanzierung von Promotions- oder Forschungsstipendien kann auch aus Mitteln Dritter erfolgen, wenn der Mittelgeber dem zustimmt. ³Diese zusätzlichen Formen der Promotions- und Forschungsförderung sollen die bestehenden Förderinstrumente für den wissenschaftlichen Nachwuchs an der Universität Göttingen ergänzen.

¹Die vorliegende Richtlinie orientiert sich an den vergleichbaren Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). ²Stipendien mit externer Finanzierung werden nach den Förderrichtlinien des jeweiligen Stipendiengabers abgewickelt (z. B. Niedersächsisches Promotionsprogramm, Graduiertenkollegs).

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Die Universität Göttingen fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Vergabe von Promotions- und Forschungsstipendien. ²Hierbei sind Vollzeit-, Teilzeit- oder Kurzzeitstipendien möglich.

(2) ¹Stipendien können nach Maßgabe dieser Richtlinie durch eine Fakultät, das Präsidium oder gemeinsam durch eine Fakultät bzw. zentrale wissenschaftliche Einrichtung (Courant

Zentren, Lichtenberg-Kolleg) und das Präsidium an leistungsstarke, förderungswürdige Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden. ²Die Finanzierung kann aus den jeweils bewirtschafteten Budgets (ggf. anteilig) erfolgen. ³Zudem ist die Vergabe von Stipendien aus Drittmitteln mit Zustimmung des Mittelgebers oder aus nicht gebundenen Drittmittelresten möglich. ⁴Eine Finanzierung von Promotions- und Forschungsstipendien aus Studienbeiträgen ist nicht zulässig. ⁵Gefördert werden können Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aller an der Universität Göttingen vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen.

(3) ¹Bereits gewährte Doktorandenstipendien der Universität Göttingen können von dritter Seite (z. B. der Industrie) aufgestockt werden. ²Dabei darf die Summe beider Förderungen die Höhe eines Postdoktorandenstipendiums der niedrigsten Stufe nicht überschreiten (vgl. Anhang 1). ³Mit der Förderung durch Dritte dürfen keine Verpflichtungen, Auflagen oder Einschränkungen seitens des Dritten verbunden sein.

(4) Ein Stipendium kann nicht für direkte Angehörige oder nahe Verwandte gestiftet werden.

(5) ¹Die Vergabe eines Stipendiums im direkten Anschluss an ein Arbeitsverhältnis an der Universität Göttingen bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Promotion oder Habilitation ausschließlich zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation). ²Demnach ist ein dem Stipendium direkt vorausgegangenes Arbeitsverhältnis derart abzugrenzen, dass keinerlei Arbeitsleistungen gefordert oder entgegengenommen werden. ³Die Vergabe von Stipendien als Verlängerung ansonsten nicht fortsetzbarer Arbeitsverhältnisse ist nicht zulässig.

§ 2 Vergabe / Vergabekommission

(1) ¹Die Vergabe eines Stipendiums erfolgt auf der Grundlage einer fachlichen Begründung durch den zuständigen Fakultätsrat, das Präsidium oder gemeinsam durch den Fakultätsrat und das Präsidium, gegebenenfalls sind die Vorstände von Zentren und Graduiertenschulen einzubeziehen. ²Das Präsidium und die Fakultäten können eigene Vergabekommissionen einrichten, die Empfehlungen aussprechen.

(2) ¹Die Vergabe von Kurzzeitstipendien für den internationalen Austausch erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor der Stabsstelle Göttingen International (GI) und das zuständige Präsidiumsmitglied. ²Die Vergabekommission besteht hier aus:

- der Betreuerin oder dem Betreuer des Vorhabens;
- der Direktorin oder dem Direktor der Stabsstelle Göttingen International.

(3) Die fachliche Begutachtung von Stipendien im Rahmen der Maßnahme Brain Gain des Zukunftskonzepts erfolgt im Falle der Courant Zentren durch den Vorstand des jeweiligen Courant Zentrums und im Falle der Free Floater Nachwuchsgruppen durch die zuständige Fakultät bzw. die Vorstände von Zentren und Graduiertenschulen.

(4) ¹Die Vergabe von Kurzzeitstipendien für Aufenthalte im Lichtenberg-Kolleg erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor des Lichtenberg-Kollegs und das zuständige Präsidiumsmitglied. ²Die Vergabekommission besteht hier aus:

- der Direktorin oder dem Direktor des Lichtenberg-Kollegs;
- den beiden Stellvertretern der Direktorin oder des Direktors des Lichtenberg-Kollegs;
- einem fachlich nahestehenden Assoziierten des Lichtenberg-Kollegs.

§ 3 Verfahren / Abgrenzung

(1) ¹Stipendien sind grundsätzlich hochschulöffentlich auszuschreiben. ²Dabei ist die Ausschreibung in den Personalinformationen und im Internet obligatorisch. ³Andere Ausschreibungsformen sind möglich. ⁴Ausgenommen sind Kurzzeitstipendien.

(2) Neben Doktorandenstipendien und Forschungsstipendien, in Vollzeit oder Teilzeit, sind Kurzzeitstipendien für den internationalen Austausch von Studenten/innen, Doktoranden/innen sowie Wissenschaftlern/innen zwischen der Universität Göttingen und ausländischen Partneruniversitäten bzw. Forschungseinrichtungen mit einer Laufzeit von maximal drei Monaten möglich.

(3) ¹Voraussetzung für ein Promotionsstipendium ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller an der Universität Göttingen eingeschrieben und zur Promotion zugelassen ist. ²Voraussetzung für ein Forschungsstipendium ist der Nachweis einer Promotion.

(4) Die Antragsunterlagen für ein **Kurzzeitstipendium** müssen enthalten:

- Einen tabellarischen Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten
- Eine Darlegung hinsichtlich der Motivation zum Vorhaben
- Eine Stellungnahme der aufnehmenden Einrichtung oder der Betreuerin oder des Betreuers
- Hochschulzeugnisse und sonstige Nachweise (z. B. Auslandszertifikate).

(5) Die Antragsunterlagen für ein **Promotionsstipendium** müssen enthalten:

- Einen tabellarischen Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten
- Ein Exposé zum geplanten Vorhaben
- Eine Stellungnahme der aufnehmenden Einrichtung oder der Betreuerin oder des Betreuers
- Hochschulzeugnisse und sonstige Nachweise (z. B. Auslandszertifikate)
- Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (dieser ist unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen, falls dieser bei Antragstellung noch nicht vorliegt).

(6) Die Antragsunterlagen für ein **Forschungsstipendium** müssen enthalten:

- Einen tabellarischen Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten
- Ein Exposé zum geplanten Vorhaben
- Ein Schriftenverzeichnis, ggf. Sonderdrucke in Kopie
- Angaben zur bisherigen Förderung der Antragstellerin oder des Antragstellers durch Dritte (Stipendien, Drittmittelprojekte etc.)
- Eine Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters der aufnehmenden Einrichtung
- Eine Abschrift der Promotionsurkunde und eine kurze Zusammenfassung der Promotionsarbeit.

(7) Vorgaben für die Einreichung der Antragsunterlagen zu Kurzzeit-, Promotions- und Forschungsstipendien (z. B. Gliederung, Sprache, Seitenzahlen, Online-Formate) sind zu beachten.

(8) ¹Die Anträge mit den vollständigen Antragsunterlagen sind fristgerecht in gedruckter und elektronischer Form (PDF-Format) bei der ausschreibenden Einrichtung einzureichen. ²Die Notwendigkeit zur Einreichung gedruckter Unterlagen entfällt, wenn in der Ausschreibung ein Online-Bewerbungsverfahren angeboten wird.

(9) Bewilligungen oder Ablehnungen werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller per Bescheid mitgeteilt.

(10) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

§ 4 Höhe der Stipendien und Auszahlung

(1) ¹Die Höhe der Stipendien orientiert sich an den jeweils gültigen Bestimmungen der DFG.

²Die Sätze der DFG gelten als Höchstsätze und können unterschritten werden (s. Anlage 1).

³Zusätzlich zum Stipendiengrundbetrag können zur Förderung der Chancengleichheit Kinderzulagen bewilligt werden. ⁴Darüber hinaus sind Zuschüsse für Sachkosten oder Publikationskosten möglich.

(2) ¹Die Stipendien sind für den Lebensunterhalt der Empfängerin oder des Empfängers bestimmt, um ihr oder ihm die Durchführung eines Promotions- oder Forschungsvorhabens an der Universität Göttingen zu ermöglichen und dürfen nicht dazu dienen, Stipendien anderer Förderorganisationen zu erhöhen. ²Sollen ein Stipendium und eine Berufstätigkeit miteinander kombiniert werden, so ist dies nur in Form eines Teilzeitstipendiums und unter Anrechnung des Einkommens auf den Stipendiengrundbetrag möglich. ³Für die Kombination von Stipendium und Berufstätigkeit ist ein formloser Antrag an die zuständige Fakultät bzw. das Präsidium zu stellen. ⁴Eine Genehmigung ist erforderlich. ⁵Sollen hingegen ein Stipendium und eine Erwerbsarbeit miteinander kombiniert werden, so gilt, dass die Erwerbsarbeit gegenüber dem Stipendium eine untergeordnete Stellung einnehmen muss (Nebenjob) und dass der zusätzliche Verdienst die monatliche Grenze von 400,- Euro nicht überschreitet. ⁶Hierfür

ist kein Antrag erforderlich.

(3) ¹Eigene Einnahmen der Stipendiatinnen und Stipendiaten aus wissenschaftlicher Tätigkeit bleiben bei der Berechnung des Stipendiums unberücksichtigt, soweit sie während der Laufzeit eines Doktoranden- oder Postdoktorandenstipendiums 6.000,- Euro im Jahr nicht übersteigen. ²Es gilt der Zeitraum vom Beginn des individuellen Förderzeitraums, nicht das Kalenderjahr. ³In diesen Fällen werden die Einnahmen nicht auf den Grundbetrag angerechnet. ⁴Einkünfte aus Vermögen bleiben generell unberücksichtigt.

(4) ¹Stipendien begründen kein Arbeitsverhältnis und sind nach § 3 Ziffer 44 Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung steuerfrei, da sie kein Entgelt i. S. v. § 14 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung darstellen. ²Darüber hinaus sind Stipendien sozialversicherungsfrei. ³Eigene Beiträge zur Sozialversicherung können nicht übernommen werden.

(5) Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. eines Monats (einschl. Zulagen, Zuschüsse, Zuschläge).

§ 5 Dauer der Förderung / Stipendienverlängerung / Kinderzulage

(1) Die Dauer der Förderung eines Promotions- oder Forschungsvorhabens auf Grundlage dieser Stipendienrichtlinie beträgt in der Regel mindestens drei und höchstens 24 Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit um bis zu 12 Monate.

(2) Zusätzlich können Stipendiatinnen und Stipendiaten über den maximalen Förderzeitraum nach Abs. 1 hinaus, eine Verlängerung um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem Haushalt leben und das Kind bzw. die Kinder noch unter 12 Jahre/n alt ist/sind.

(3) ¹Beim ersten während der Stipendienlaufzeit geborenen Kind beträgt die maximale Verlängerung des Förderzeitraums für die Stipendiatin ebenfalls 12 Monate. ²Die Stipendienverlängerung um weitere drei Monate in Anlehnung an die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen sind in diesen 12 Monaten enthalten. ³Bekommt eine Stipendiatin während der Stipendienlaufzeit weitere Kinder, so erfolgt -zusätzlich zu der nur einmal möglichen 12-monatigen Verlängerungsmöglichkeit - eine Stipendienverlängerung um jeweils weitere drei Monate in Anlehnung an die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen.

(4) ¹Stipendiatinnen und Stipendiaten können eine Kinderzulage erhalten, wenn sie ein Kind oder mehrere Kinder im Alter bis zu 18 Jahren (18. Geburtstag) haben. ²Die Höhe der Kinderzulage orientiert sich an den jeweils geltenden Sätzen der DFG. ³Auf die gewährte Kinderzulage werden Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie den Landeserziehungsgesetzen in der jeweils gültigen Fassung angerechnet.

(5) ¹Teilzeitstipendien von bis zu 50 % des Grundbetrages des Vollstipendiums können vergeben werden, um der Stipendiatin oder dem Stipendiaten die Möglichkeit zu geben, sich neben der wissenschaftlichen Tätigkeit der tatsächlichen Betreuung ihrer Kinder zu widmen oder weiter einer Berufstätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 nachzugehen. ²Die Vergabe eines Teilzeitstipendiums ist auch möglich, wenn Angehörige, die nachweislich pflegebedürftig sind, von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten betreut werden. ³Die Laufzeit des Stipendiums verlängert sich entsprechend. ⁴Grundbetrag, Sachkostenzuschuss und Kinderzulage reduzieren sich entsprechend der Stipendienreduktion. ⁵Für ein Teilzeitstipendium ist ein schriftlicher Antrag an die zuständige Fakultät bzw. das Präsidium zu stellen, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind.

(6) Die Dauer der Förderung eines Kurzzeitstipendiums beträgt in der Regel mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.

§ 6 Annahme und Verpflichtungen der Stipendiatin oder des Stipendiaten

(1) Die Annahme eines Stipendiums verpflichtet die Stipendiatin oder den Stipendiaten,

- ihre oder seine Arbeitskraft auf die in ihrem oder seinem Studien- bzw. Arbeitsplan beschriebenen Vorhaben zu konzentrieren. Wissenschaftliche Gegenleistungen oder Arbeitnehmertätigkeiten sind mit dem Stipendium nicht verbunden;
- zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis;
- unaufgefordert gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbarte Zwischen- und Abschlussberichte vorzulegen, welche den wissenschaftlichen Gepflogenheiten sowie einschlägigen Standards entsprechen;
- an den Aktivitäten des Programms teilzunehmen sowie Schwierigkeiten in der Durchführung rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat, die Universität Göttingen – über die wissenschaftliche Einrichtung, über die das Stipendium abgewickelt wird – unverzüglich zu informieren, wenn

- das Forschungsvorhaben unterbrochen, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird;
- sie oder er durch Beiträge Dritter für ihre oder seine wissenschaftliche Tätigkeit honoriert wird oder ihr oder ihm oder mit ihrer oder seiner Billigung einem Dritten aus dem geförderten Forschungsvorhaben ein wirtschaftlicher Gewinn erwächst;
- sie oder er von anderer Seite ein Stipendium erhält;
- sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung oder Bemessung der Kinderzulage von Bedeutung sind;
- in den sonstigen persönlichen Verhältnissen Änderungen eintreten, die für das Stipendium relevant sind.

(3) Stipendiatinnen oder Stipendiaten sind zum Abschluss einer Krankenversicherung verpflichtet.

§ 7 Rücknahme, Widerruf und Erstattung

(1) Die Universität Göttingen kann die Bewilligung eines Stipendiums nach Maßgabe der §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung zurücknehmen bzw. widerrufen.

(2) ¹Die Universität Göttingen kann die Bewilligung eines Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. ²Dies gilt insbesondere, wenn Gründe erkennbar werden, die eine erfolgreiche Beendigung des Promotions- oder Forschungsvorhabens ausgeschlossen erscheinen lassen. ³Hierüber entscheidet die jeweils zuständige Fakultät bzw. das Präsidium.

(3) ¹Die Universität Göttingen kann die Bewilligung eines Stipendiums für die Vergangenheit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. ²Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist, das Stipendium nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Verpflichtungen durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten nicht eingehalten werden. ³In diesem Fall ist das Stipendium an die Universität Göttingen zurückzuzahlen.

§ 8 Umgang mit Projektdaten

¹Die zur Bearbeitung des Stipendienantrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Universität Göttingen ggf. elektronisch gespeichert und verarbeitet. ²Die Vorgaben des Datenschutzes werden dabei beachtet.

§ 9 Publikationen und Schutzrechte

(1) ¹Die im Rahmen der Förderung mit einem Stipendium erarbeiteten wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. ²Die aufnehmende Einrichtung ist über eine geplante Veröffentlichung zu informieren. ³In der Veröffentlichung ist auf die Förderung durch ein Stipendium der Georg-August-Universität Göttingen und/oder jeweils andere Drittmittelgeber hinzuweisen.

(2) ¹Soweit im Rahmen der mit einem Stipendium geförderten Forschungsvorhaben schutzrechtsfähige Ergebnisse entstehen, verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat, diese der Universität Göttingen anzuzeigen und die Rechte daran auf Wunsch der Universität Göttingen auf diese zu übertragen. ²In diesem Fall werden die Stipendiatinnen oder Stipendiaten wie Arbeitnehmer der Universität Göttingen i. S. d. Arbeitnehmererfindungsgesetzes behandelt. ³Etwaige projektspezifische Einzelfallregelungen gehen grundsätzlich vor.

§ 10 Zentrale Stipendienprogramme, abweichende / ergänzende Programme

(1) Das Präsidium kann zentrale Stipendienprogramme beschließen und ausschreiben.

(2) ¹Abweichende und/oder ergänzende Stipendienprogramme einzelner Fakultäten sollen sich an der vorliegenden Richtlinie orientieren. ²In diesem Fall ist für das Auflegen eines fakultätseigenen Stipendienprogramms, dabei unabhängig von der Form der Finanzierung, ein schriftlicher Antrag und die Zustimmung des Präsidiums erforderlich. ³Vom Präsidium genehmigte fakultätseigene Stipendienprogramme werden der hier vorliegenden Richtlinie als Anlage hinzugefügt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Präsidium:

Das Präsidium hat am 26.09.2023 die dritte Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1640, zuletzt geändert am 14.12.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2013 S. 95) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2023 (Nds. GVBl. S. 218)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne UMG) wird wie folgt geändert:

- a)** In der Präambel entfällt Satz 1 des letzten Absatzes.
- b)** § 4 Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst wie folgt: „Zur Höhe der Stipendien gibt Anhang 1 Auskunft.“
- c)** § 4 Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst wie folgt: „Die dortigen Sätze gelten als Höchstsätze und können unterschritten werden.“
- d)** § 5 Abs. 4 Satz 2 wird neu gefasst wie folgt: „Zur Höhe der Kinderzulage gibt Anhang 1 Auskunft.“
- e)** Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1

Geltende Sätze / Höchstsätze

A1. 1 Doktorandenstipendien umfassen monatlich:		
einen festzulegenden Grundbetrag zwischen	1.000,- Euro	und 1.800,- Euro

A1. 2 Postdoktorandenstipendien umfassen monatlich:		
einen festzulegenden Grundbetrag zwischen	1.365,- Euro	und 2.000,- Euro

A1. 3 Die Kinderzulage für Stipendien von Doktoranden/ innen und Postdoktoranden/ innen beträgt monatlich:		
bei einem Kind	400,- Euro	Es handelt sich um eine Pauschale, die nicht beleg- oder abrechnungspflichtig ist. ¹
für jedes weitere Kind	100,- Euro	

A1. 4 Kurzzeitstipendien (4 Wochen bis zu 3 Monate) umfassen für:		
Doktoranden/ innen	1.000,- bis 1.800,- Euro	jeweils zzgl. Reise- und Aufenthaltskosten nach den jeweils gültigen Reisekostenregelungen
Postdoktoranden/ innen	1.365,- bis 2.000,- Euro	
andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler	2.000,- Euro	

Zusätzlich zu einem Stipendium für Doktoranden/ innen und Postdoktoranden/ innen, werden Sach- und Reisekosten in Höhe von 103,- Euro monatlich (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt.

¹ Auf die gewährte Kinderzulage werden Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie den Landeserziehungsgeldgesetzen, die die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält, angerechnet.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.